

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung „Eigenbetrieb Stadt Putbus“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939) sowie des § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 28.04.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung - § 2 Abs. 5 „Gegenstand des Eigenbetriebes“

In § 2 Abs. 1 Nr. 4) wird vor dem Wort „Marstall“ das Wort „BgA-“ eingefügt, § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Dem Eigenbetrieb / BgA-Marstall obliegt

- 1) der Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Gebäudeteils „Marstall-Gastro“,
- 2) die Vermietung, Verpachtung und Vermarktung des Gebäudeteils „Marstall-Gastro“,
- 3) die Organisation von Umbau, Sanierung, Unterhaltung und Reparatur des Gebäudeteils „Marstall-Gastro“,
- 4) die bedarfsgerechte Sicherstellung von Versorgungsmedien des Gebäudeteils „Marstall-Gastro“,
- 5) die Umsetzung technischer Standards, die Anpassung notwendiger Wartungsverträge, Einhaltung der Wartungszyklen sowie Beachtung von Umweltstandards des Gebäudeteils „Marstall-Gastro“,
- 6) die Führung des Kosten- und Vertragsmanagements für den Gebäudeteil „Marstall-Gastro“,
- 7) das gebäudeteilbezogene Rechnungswesen,
- 8) die Überwachung vertraglicher Leistungen externer Dienstleister für den Gebäudeteil „Marstall-Gastro“,
- 9) das Qualitätsmanagement für den Gebäudeteil „Marstall-Gastro“.

Artikel 2

Änderung - § 8 „Aufgaben des Betriebsausschusses“

§ 8 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt,

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 29.04.2025



Wilke
Bürgermeisterin